

Neues Umlagesystem der VAK S-H

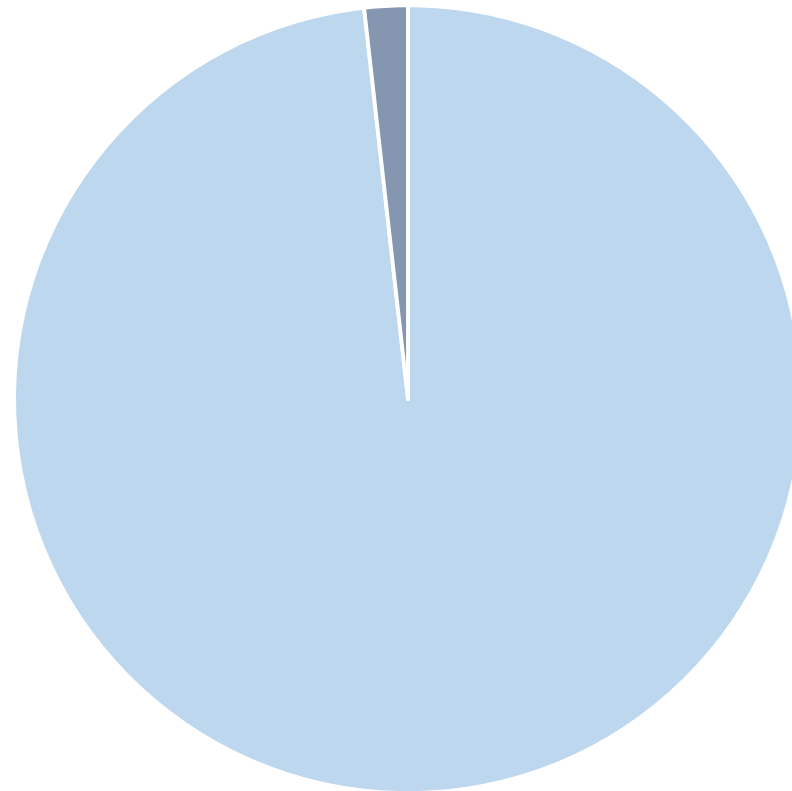
Berechnungsgrundlagen und Auswirkungen

Unser Auftrag:

„Die Versorgungsausgleichskasse hat die Lasten ihrer Mitglieder auszugleichen, die diesen durch die gesetzliche Versorgung ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen entstehen“

(§ 1 der Satzung der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein)

Was soll die Solidargemeinschaft finanzieren?



■ Versorgungsleistungen ■ Verwaltungskosten ■ ■

Basis des bisherigen Umlage-Systems:

- Anzahl der Beamten
- Durchschnittsbesoldung in der Laufbahngruppe (Endgrundgehalt)
- Lebensalter zum Zeitpunkt der Zuführung (persönl. Umlage-Prozentsatz)
- ggf. Teilzeitbeschäftigung

Problem:

Die Anzahl der aktiven Bediensteten ist in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich abgesunken, während die Zahl der Versorgungsempfänger ebenso kontinuierlich gestiegen ist. Die Zahl der Versorgungsempfänger wird in den kommenden 20 Jahren um voraussichtlich weitere 40 % ansteigen.

Basis des neuen Umlage-Systems:

- Versorgungsbezüge
 - Besoldungsbezüge
 - Zuschlag *)
- } Umlage-Grundbetrag x Hebesatz = Umlage

*) Wie errechnet sich der Zuschlag:

Versorgung und Besoldung werden zueinander in ein Verhältnis gesetzt.

Der sich daraus ergebende Verhältniswert (sog. Faktorklasse) führt zu einem prozentualen Zuschlag, der auf die Summe von Versorgungs- und Besoldungsbezügen angewendet wird.

Jetzt noch mal langsam...?

Der Umlage-Grundbetrag errechnet sich künftig in 2 Schritten:

- 1.) Versorgung + Besoldung = Summe A
- 2.) Versorgung/ Besoldung = Verhältniswert → Zuschlag in %
Summe A * Zuschlag in % = Summe B

Der Umlage-Grundbetrag ergibt sich aus der Addition von Summe A + Summe B.

Hierauf wird der jährliche Hebesatz angewendet.

Den Verhältniswerten sind folgende Faktorklassen zugeordnet:

Verhältniswert/ Faktor:

- 0,4 bis 0,49
- 0,50 bis 0,59
- 0,60 bis 0,69
- 0,70 bis 0,79
- 0,80 bis 0,89
- 0,90 bis 0,99
- 1,00 bis 1,24
- 1,25 bis 1,49
- über 1,50

Zuschlag:

- 5 v.H.
- 15 v.H.
- 25 v.H.
- 35 v.H.
- 45 v.H.
- 55 v.H.
- 65 v.H.
- 80 v.H.
- 100 v.H.

Daraus folgt:

- Eine Erhöhung der Versorgungsbezüge führt künftig **immer** zu einer Erhöhung des Umlage-Grundbetrages, ggf. auch zu einer Erhöhung des Zuschlags und damit in jedem Fall zu einer Erhöhung der Umlage-Pflicht des Mitglieds
- Eine Erhöhung der Besoldung wirkt sich reduzierend auf das Verhältnis von Versorgung zu Besoldung aus und damit ggf. reduzierend auf den Zuschlag

...und so könnte eine Umlage-Berechnung dann aussehen:

	Mitglied A	Mitglied B	Mitglied C	Mitglied D
Versorgung	500.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €
Besoldung	400.000 €	600.000 €	800.000 €	1.000.000 €
Faktor	1,25	0,83	0,63	0,50
Zuschlag	80%	45%	25%	15%
Umlage-GB	1.620.000 €	1.595.000 €	1.625.000 €	1.725.000 €
Hebesatz	35%	35%	35%	35%
Umlage	567.000 €	558.250 €	568.750 €	603.750 €

Wozu dient der Verhältniswert?

	Versorgung	Besoldung	Summe	Verhältniswert	Zuschlag	Zuschlags-Betrag	Umlage-Grundbetrag	Hebesatz	Umlage
Mitglied A	1.000.000,00	300.000,00	1.300.000,00	3,33	100%	1.300.000,00	2.600.000,00	35%	910.000,00
Mitglied B	300.000,00	1.000.000,00	1.300.000,00	0,30	0%	0,00	1.300.000,00	35%	455.000,00

- Über den Verhältniswert mit dem dazugehörigen Zuschlag fließt das Verhältnis von Versorgung zu Besoldung in die Umlageerhebung mit ein.
- Ließe man das Verhältnis außer acht (Versorgung + Besoldung = Umlagegrundbetrag x Hebesatz), würden die beiden o.a. *Mitglieder in gleicher Höhe* Umlagen zu entrichten haben (nämlich 455.000 €), obwohl sie die Solidargemeinschaft extrem unterschiedlich belasten.

Beispiele für das bisherige Umlage-System:

	Versorgung	Besoldung	Umlagegrundbetrag	Hebesatz	Umlage
Mitglied A	700.000,00	500.000,00	500.000,00	56,50%	282.000,00
Mitglied B	1.000.000,00	300.000,00	300.000,00	56,50%	169.500,00
Mitglied C	300.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	56,50%	565.000,00

Die Umlageerhebung erfolgt bislang allein auf der Grundlage der Besoldung. Die Versorgungsleistungen fließen nicht mit ein.

Vergleicht man die z.B. die Mitglieder A und B, so reduziert sich die Umlagepflicht des Mitglieds B, obwohl seine Versorgungslasten gestiegen sind, weil sich zeitgleich auch die Zahl der aktiven Bediensteten reduziert hat. Nur wenn mehr aktive Beamte zugeführt werden (Mitglied C), ergibt sich eine höhere Umlagepflicht; allerdings auch dann, wenn sich die Versorgungslasten zeitgleich reduzieren.

...und im Vergleich dazu das neue Umlage-System:

	Versorgung	Besoldung	Summe	Verhältniswert	Zuschlag	Zuschlags-	Umlage-	Hebesatz	Umlage
						Betrag	Grundbetrag		
Mitglied A	700.000,00	300.000,00	1.000.000,00	2,33	100%	1.000.000,00	2.000.000,00	35%	700.000,00
Mitglied B	1.000.000,00	300.000,00	1.300.000,00	3,33	100%	1.300.000,00	2.600.000,00	35%	910.000,00
Mitglied C	300.000,00	1.000.000,00	1.300.000,00	0,3	0%	0,00	1.300.000,00	35%	455.000,00

Wie wirken sich Veränderungen im neuen Umlage-System aus:

- Sowohl Veränderungen im Bereich der Besoldung als auch der Versorgung werden künftig Einfluss auf die Höhe der Umlagepflicht haben:

	Versorgung	Besoldung	Summe	Verhältniswert	Zuschlag	Zuschlags-Betrag	Umlage-Grundbetrag	Hebesatz	Umlage
Mitglied A	400.000,00	300.000,00	700.000,00	1,33	80%	560.000,00	1.260.000,00	35%	441.000,00
→	Versorgung steigt	Besoldung unverändert							
Mitglied A	500.000,00	300.000,00	800.000,00	1,66	100%	800.000,00	1.600.000,00	35%	560.000,00
→	Versorgung unverändert	Besoldung steigt							
Mitglied A	400.000,00	400.000,00	800.000,00	1,00	65%	520.000,00	1.320.000,00	35%	462.000,00

Vergleich

Bisherige Finanzgrundlagen

- Keine Ursache-Wirkungs-Zusammenhang zwischen den verursachten Kosten und der Umlage-Pflicht des Mitglieds
- Dem erhöhten Versorgungsbedarf kann nur mit einer Hebesatz-Erhöhen begegnet werden; die Erhöhung des Hebesatzes trifft *die* Mitglieder am stärksten, die die meisten aktiven Bediensteten haben

Neue Finanzgrundlagen

- Steigende Versorgungslasten führen automatisch zu einer Erhöhung der Umlage, eine Anhebung des Hebesatzes ist damit nicht zwingend verbunden
- Steigende Besoldung erhöht zwar auch den Umlage-Grundbetrag, reduziert aber über den ggf. besseren Verhältnissatzes die Umlage-Pflicht

Und was ändert sich noch?

- Umlagen werden auf der Grundlage der tatsächlichen Besoldungsgruppe (Endgrundgehalt) und nicht mehr nach Durchschnittsbesoldungsgruppen erhoben
- Die Solidarumlage fällt weg
- Keine Dienstherrn-Anteile mehr bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand z.B. wegen Dienstunfähigkeit
- Kein altersabhängiger persönlicher Umlage-Prozentsatz, sowohl bei Laufbahnbeamten als auch bei Beamten auf Zeit
- Beamtenanwärter werden in die Umlage-Berechnung mit einbezogen

Vielen Dank
Für ihre Aufmerksamkeit

